

Wochenbrief Nr. 05

11. bis 24 Februar 2022

Stand: 24.02.2022, 11:30 Uhr

Bundesregierung legt der EU-Kommission Änderungskonzept zur AVV vor

Fortbildungsveranstaltungen zur Sachkunde Pflanzenschutz im Februar/ März 2022

UFOP veröffentlicht 5. Bericht zur globalen Marktversorgung

Nmin Richtwerte und Empfehlungen für die Frühjahrsdüngung 2022 veröffentlicht

Agrardiesellentlastung → Hinweise vom Zoll zu Neuerungen

Rechtslage zur zulässigen Breite von Traktoren und Anhängern

Tierwohlprogramm QM+ startet zum 1. April 2022

Aktuelle Corona-Regeln

Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz im Bundestag verabschiedet

Verlängerung der Überbrückungshilfe IV

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Fachveranstaltungen

Termine

Bundesregierung legt der EU-Kommission Änderungskonzept zur AVV vor

(Nadine Börns) Am 18. Februar 2022 hat die Bundesregierung der EU-Kommission einen Entwurf zur neuen Ausweisung der roten Gebiete und damit einer Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift GeA vorgelegt. Die EU-KOM wird die Vorschläge nun prüfen. Derzeit ist davon auszugehen, dass die bevorstehende Änderung der AVV zu einem Zuwachs und einer Verschiebung der Gebietskulisse führen wird.

Die geplante abermalige Änderung der Gebietsabgrenzung zur Düngeverordnung ist das Gegenteil von Klarheit und führt im Berufsstand zu massivem Unmut, erklärt Bernhard Krüsen, Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes. „Für die Ausweisung riesiger roter Gebiete nur auf der Basis von statistischen oder mathematischen Verfahren und vor allem ohne Berücksichtigung des Verursacherprinzips haben wir kein Verständnis. Solche weitreichenden Einschränkungen ohne Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Zusammenhänge sind nicht verhältnismäßig und werden vermutlich noch die Gerichte beschäftigen. Basis für eine genaue und differenzierte Gebietsabgrenzung muss ein breites Messstellennetz sein.“

Fortbildungsveranstaltungen zur Sachkunde Pflanzenschutz im Februar/ März 2022

(Nadine Börns) Der Bauernverband Sachsen-Anhalt bietet neue Termine zur Fortbildung der Sachkunde im Pflanzenschutz im Februar und März 2022 an. Die Termine und Veranstaltungsorte in den Kreisen können Sie dem beigefügten Dokument im **Anhang 1** entnehmen. Wir bitten um eine rechtzeitige Anmeldung in den Kreisgeschäftsstellen.

UFOP veröffentlicht 5. Bericht zur globalen Marktversorgung

(Nadine Börns) Die UFOP hat den 5. Bericht zur globalen Marktversorgung 2021/2022 veröffentlicht.

Darin unterstreicht die UFOP unter anderem, dass die Umsetzung der Farm-to-Fork-Strategie der EU- Kommission zu einer flächendeckenden Extensivierung, einem steigenden Importbedarf und zu Verlagerungseffekten bei globalen Warenströmen führt. Der in der 5. Auflage aktualisierte Bericht ist unter folgendem Link nachzulesen:

<https://www.ufop.de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/farm-fork-strategie-auf-nachhaltige-intensivierung-statt-extensivierung-ausrichten/>

Nmin Richtwerte und Empfehlungen für die Frühjahrsdüngung 2022 veröffentlicht

(Nadine Börns) Die LLG hat auf ihrer Internetseite die Nmin- Richtwerte für das Frühjahr 2022 mit Stand vom 22.02.2022 veröffentlicht. Über nachfolgenden Link gelangen Sie zu den Richtwerten:

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/pfl_e_rnaehr_duengung/nmin_riwe_empf/2022/22-08kw_nmin-riwe.pdf

Agrardieselentlastung → Hinweise vom Zoll zu Neuerungen

(Uwe Fischer) Seit dem 4. Januar 2021 wird die Antragstellung für die Agrardieselentlastung über das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG-Portal) der Zollverwaltung angeboten. Das BuG-Portal erreichen Sie über folgenden [Link](#). Mit dem Jahreswechsel haben sich Neuerungen ergeben.

Bisher bestand bereits die Möglichkeit, ein Vertretungsverhältnis im BuG-Portal einzurichten. Hierfür müssen sowohl der Vertretene als auch der Vertreter im BuG-Portal registriert sein. Seit dem 1. Januar 2022 können nun vertretungsberechtigte Dritte für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einen Antrag auf Agrardieselentlastung in Vertretung stellen, ohne dass der antragsberechtigte Betrieb im BuG-Portal registriert sein muss.

Weiterführende Informationen finden sich in der [Arbeitshilfe des Zolls](#) über folgenden [Link](#).

Bei Fragen zur Registrierung und der Antragstellung im BuG-Portal können Sie sich auch gerne an den *Service Desk Zoll* wenden. Dieser ist von Montag bis Freitag, 08:00 bis 17:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen), per Telefon (0800 800 754 52 oder +49 (0)351 448 345 55) oder per E-Mail an servicedesk@zoll.bund.de erreichbar.

Für den Übergangszeitraum von drei Jahren, also bis zum 31. Dezember 2023, besteht weiterhin die Möglichkeit, den Antrag rein papiergestützt unter Verwendung der Vordrucke im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung zu stellen.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass sowohl Papieranträge als auch über das BuG-Portal gestellte Anträge bis zum 30. September des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, zu stellen sind.

Rechtslage zur zulässigen Breite von Traktoren und Anhängern

(Uwe Fischer) Die seit 1988 bestehende 35. Ausnahmereordnung zur StVZO legt fest, dass Traktoren und ihre Anhänger bei Verwendung von Breitreifen oder Gleisketten unter bestimmten Bedingungen einschließlich ggf. erforderlicher Verbreiterung der Radabdeckungen („Kotflügelverbreiterung“) bis zu 3 m breit sein dürfen. Die allgemein gültige Vorschrift des § 32 StVZO Abs. 1 Nr. 1 sieht hingegen eine Obergrenze von 2,55 m vor.

Am 3. Juli 2021 ist eine Änderung der 35. Ausnahmereordnung zur StVZO in Kraft getreten. Damit gilt diese Ausnahme nur noch für Fahrten, die dem land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Zweck gemäß § 6 Absatz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) dienen.

Dies sorgt in der Praxis aktuell für erhebliche Verwirrung, die durch verschiedene Fehlinterpretationen in Veröffentlichungen zusätzlich befeuert wird und auch bereits Verwarnungen durch die Verkehrsüberwachungsbehörden – bislang allerdings ohne Sanktionen – verursacht hat.

Der Verkehrsexperte im VDMA (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.), Herr Andreas Schauer, hat die geltende Rechtslage und die ihr zugrunde liegenden wirtschaftspolitischen Ziele und Hintergründe recherchiert und bewertet.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass alle Traktoren und deren Anhänger unter Verwendung einer entsprechenden Bereifung oder Gleiskettenlaufwerken zur Bodenschonung eine Breite von maximal 3 m haben dürfen. Sie dürfen ohne das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO noch einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO und unabhängig davon, zu welchen Zwecken sie eingesetzt werden, betrieben werden.

Dies gilt für alle Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, unabhängig von ihrer Erstzulassung.

Damit künftig Missverständnisse vermieden werden, wird sich der Bauernverband für eine ersatzlose Streichung der 35. Ausnahmereordnung einsetzen, da diese obsolet ist. Die VDMA-Analyse erreichen Sie über folgenden [Link](#).

s.a. **Anlage 2: Rechtslage zur zulässigen Breite von Traktoren und Anhängern** – Gemeinsame Information von Bundesverband der Maschinenringe (BMR), Bundesverband Lohnunternehmen (BLU), Deutschem Bauernverband (DBV), LandBauTechnik-Bundesverband (LBT) und VDMA auf Basis einer Expertise von Verkehrsexperte Dipl.-Ing. Andreas Schauer

Tierwohlprogramm QM+ startet zum 1. April 2022

(DBV - RS 14 / 2022) Ab April 2022 wird auf den Milchprodukten im Handel das Tierwohlprogramm QM+ zu finden sein. Damit werden Erzeuger und Molkereien, welche die Kriterien von QM+ nachweislich erfüllen, ihre Milch gemäß der Stufe 2 der Haltungsformkennzeichnung des LEH vermarkten können.

Weiter siehe dazu: **Anlage 3** DBV RS-14-2022 und **Anlage 4** DBV RS-14-2022 Anlage QM

Aktuelle Corona-Regeln

(Jana Unger) In der Bund-Länder-Konferenz vom 16. Februar 2022 wurden schrittweise Lockerungen der Corona-Maßnahmen beschlossen. Die Öffnungen sollen bis zum 20. März 2022 in 3 Schritten erfolgen.

- Im ersten Schritt sind private Zusammenkünfte für Geimpfte und Genesene nicht mehr, begrenzt, im Einzelhandel ist der Zugang für alle ohne Kontrollen möglich. In Innenräumen müssen mindestens medizinische Masken getragen werden.
- Im zweiten Schritt wird ab dem 2. März 2022 der Zugang zur Gastronomie und zu Übernachtungsangeboten für Geimpfte, Genesene und Personen mit tagesaktuellem Test (3G-Regelung) möglich. Für Diskotheken und Clubs und überregionale Großveranstaltungen gilt 2G-Plus. Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist maximal eine Auslastung von 60 % zulässig, wobei die Personenzahl von 6.000 nicht überschritten werden darf. Bei Veranstaltungen im Freien ist eine maximale Auslastung von 75 % zulässig, wobei die Personenzahl von 25.000 nicht überschritten werden darf.
- In einem dritten Schritt entfallen ab 20. März 2022 alle tiefgreifenden Schutzmaßnahmen. Auch die nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtenden Homeoffice-Regelungen entfallen.

Niedrigschwellige Basisschutzmaßnahmen, wie z. B. die Maskenpflicht oder die Nachweisführung des Immunitätsstatus, sind danach über den 19. März 2022 erforderlich.

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 17. Februar 2022 die sechste Änderungsverordnung der 15. Eindämmungsverordnung beschlossen, die am 18. Februar 2022 in Kraft getreten ist und bis zum 5. März 2022 gilt. Weitere Lockerungsschritte werden in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen und der Krankenhausbelastung umgesetzt. Folgende Regelungen ändern sich ab dem 18. Februar 2022 in Sachsen-Anhalt:

- Aufhebung der 2G-Pflicht im Einzelhandel: Beim Zugang zum Einzelhandel entfällt die Nachweispflicht des Immunitätsstatus. Es besteht jedoch die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Keine 2G-Pflicht mehr in Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Archiven sowie Autokinos und Tierhäusern; hier soll künftig das 3G-Modell gelten.
- Aufhebung der Kontaktempfehlung für Geimpfte/Genesene, sich nicht mit mehr als zehn anderen Personen aufzuhalten.
- Lockerung der Kontaktbeschränkung für Ungeimpfte/Nicht-Genesene: Private Zusammenkünfte, an denen auch Ungeimpfte oder Nicht-Genesene teilnehmen, sind jetzt mit höchstens zehn Personen erlaubt. Diese Beschränkung gilt nicht bei privaten Treffen von zwei Haushalten, einschließlich der zu deren Haushalten gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz im Bundestag verabschiedet

(Jana Unger) Am 18. Februar 2022 hat der Bundestag den Entwurf des Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetzes verabschiedet. Folgende Regelungen sollen bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden:

- Anrechnungsfreiheit von Entgelt aus während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs
- erhöhtes Kurzarbeitergeld
- verringertes Mindestfordernis von 10 %
- Verzicht auf den Aufbau von Minusstunden
- Ausweitung der maximalen Bezugsdauer auf bis zu 28 Monate, längstens bis zum 30. Juni 2022 rückwirkend zum 1. März 2022
- Die Bundesregierung kann per Verordnung bis zum 30. September 2022 die Verlängerung dieser Regelungen beschließen.
- Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und die Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit sollen zum 31. März 2022 auslaufen.

Verlängerung der Überbrückungshilfe IV

(Jana Unger) Die Überbrückungshilfe IV wird nach dem Beschluss der Bund-Länder-Konferenz analog zum erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld bis Ende Juni 2022 verlängert, die Förderbedingungen ändern sich nicht. Auch in der verlängerten Überbrückungshilfe IV sind Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zu dem Referenzmonat aus 2019 antragsberechtigt. Im Rahmen der Überbrückungshilfe IV werden bei Umsatzausfällen ab 70 Prozent bis zu 90 Prozent der Fixkosten erstattet, bei der Überbrückungshilfe III Plus war es eine Erstattung von 100 Prozent. Durch den Eigenkapitalzuschlag und die Personalkostenpauschale können Unternehmen Zuschläge von 20 bis 70 Prozent auf die Fixkostenerstattung erhalten.

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird ebenfalls für den Zeitraum bis Ende Juni 2022 verlängert. Soloselbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, können zusätzlich bis zu 4.500 Euro Unterstützung erhalten. Die „Neustarthilfe 2022 Zweites Quartal“ richtet sich weiterhin an die Betroffenen, die coronabedingte Umsatzeinbußen verzeichnen, aber aufgrund geringer Fixkosten kaum von der Überbrückungshilfe IV profitieren. Sie wird als

Vorschuss ausgezahlt und nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die bekannte Plattform erfolgen, über den Start der Beantragung werden wir Sie informieren.

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Sachsen-Anhalt über die [Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH](#) erhalten.

Angebote exemplarischer Rahmenvertragspartner

- [Mein Hof. Mein Hahn. Mein Hochdruckreiniger! Kärcher Aktion 2022! Start 1. Februar 2022 – solange der Vorrat reicht –](#)
- [Schützen Sie Ihre Investition und nutzen Sie unser preisgünstiges Reinigungsangebot für PV-Anlagen ab einer Größe von 400 kWp.](#)
- **SO EINFACH KOMMEN SIE ZU IHRER PROFESSIONELLEN WEBSITE.**
Weitere Informationen siehe www.website-landwirte.de und [Angebotsflyer](#)
- [Digitalisierung der Arbeitswelten](#)

Newsletter [Abonnieren](#)

Lohnbuchhaltung, Services und Mitgliedervorteile

www.gruenerdeal.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de/lohnbuchhaltung-und-finanzbuchhaltung

Zusatzangebot: Kooperation mit www.emu-verband-bvst.de // [Services](#) + [Mitgliedervorteile](#) für Unternehmen und Mitarbeiter.

Als Ansprechpartner für Ihren betrieblichen und privaten **Versicherungsbedarf** steht die Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (VVB) zur Verfügung. Nutzen Sie gerne die exemplarischen Links zur ersten Information.

Ihre persönlichen Ansprechpartner sind (in Klammern Zuständigkeit für Kreisgebiet):

- Lothar Saage unter 01729037773 (SAW, ABI, BK, JL, SDL, WB)
- Torsten Röder unter: 015126412557 (BLK, MSH, NH, SK, SLK)
 - a. Betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter:
<https://www.vvb-st.de/leistungen/absicherungen-privat-und-firmenkunden/>
 - b. R+V Agrarpolice mit umfangreicher betrieblicher Absicherung:
<https://www.vvb-st.de/mehr-drin-in-der-rv-agrarpolice/>
 - c. KRAVAG-Krisenschutz – der Rundumschutz für Krisensituationen:
<https://www.vvb-st.de/soforthilfe-in-krisensituationen/>
 - d. VVB Online-Abschlussstrecke bei Operationskostenversicherungen für Hunde und Pferde; Tierhalterhaftpflicht für Hunde; Mietkautionsbürgschaft
<https://www.vvb-st.de/leistungen/online-abschlussstrecke/>

Beratung in Sozialversicherungsfragen bietet der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. als beauftragter Dritter nach § 8 Abs.1 SVLFGG an folgenden Standorten an:

Hauptgeschäftsstelle in Magdeburg, Tel. 0391-7396918
Ansprechpartner: Jana Unger

Geschäftsstelle beim Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Tel. 03901-471633
Ansprechpartner: Katy Kühn

Geschäftsstelle beim Bauernverband Börde e.V., Tel. 039209-3013
Ansprechpartner: Claudia Thiele

Geschäftsstelle beim Bauernverband Saaletal e.V., Tel. 03461-212161
Ansprechpartner: Steffi Schröder

Geschäftsstelle beim Bauernverband Wittenberg e.V., Tel. 03537-212419
Ansprechpartner: Jutta Hesse

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Fachveranstaltungen

Februar und März 2022	Bundesverband Rind und Schwein e.V. (BRS) <u>Online-Seminare für Schweinehalter:innen:</u> „Nationales Wissensnetzwerk Kupierverzicht“ Termine sowie die Anmeldeformulare finden Sie online unter https://www.ringelschwanz.info/termine.html Nähere Informationen mit Programm siehe Anlage 5
Dienstag, 01.März 2022 18:00 bis 20:00 Uhr	Netzwerk Fokus Tierwohl <u>Online-Seminar:</u> Afrikanische Schweinepest – ein Problem für alle Schweinehalter Nähere Informationen mit Programm siehe Anlage 6
<u>Basisseminare:</u> 9. März und 15. März 2022 <u>Intensivseminare:</u> 11. März, 17. März, 18. März, 21. März 2022	Deutscher Bauernverband Seminarfortsetzung (online) zur Preisabsicherung an Warenterminbörsen Die Veranstaltungsreihe richtet sich an Milcherzeuger, Molkereivertreter, Milcherzeugerberater und Bankberater. Termine online jeweils von 10:00 - 15:00 Uhr Details zum Programm in Anlage 7 und 8

<p>29. März 2022</p> <p>9.00 bis ca. 14.30 Uhr</p> <p>Anmeldeschluss: 04.03.2022</p>	<p>Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.</p> <p><u>Vortragsveranstaltung:</u> „Betriebsübergabe in Einzelunternehmen und Personengesellschaften“</p> <p>Ort: Classik Hotel Magdeburg Leipziger Chaussee 141, 39120 Magdeburg Details zum Programm und Anmeldeformular in Anlage 9 und 10</p>
<p>07. und 08. April 2022</p>	<p>Deutscher Bauernverband</p> <p><u>12. Berliner Milchforum Hybrides Format</u></p> <p>„Die Milch macht's – nachhaltig und erfolgreich?“ https://www.berliner-milchforum.de/anmeldung.php</p> <p>Hotel Berlin, Lützowplatz 17, 10785 Berlin</p> <p>Detail zum Programm Anlage 11</p>

Termine	
23. Februar	Digitales Verbändegespräch über die Afrikanische Schweinepest - MWL Präsident Olaf Feuerborn, stellv. HGF Peter Deumelandt
24. Februar	DBV-Online-Informationsveranstaltung zu den aktuellen Vorhaben der neuen Bundesregierung
25. Februar	Gesprächstermin mit Prof. Bagdahn, Präsident Hochschule Anhalt, Thema: Agrarforschungszentrum Präsident Olaf Feuerborn
03. März	Kreisgeschäftsführerberatung
03. März	AG Agrarpolitik, Magdeburg
04. März	Beratung mit Energieversorgern zu Redispatch

Wir führen Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft, oder aufgrund organisatorischer Verbindungen als Kontakt in unserer Datenbank und senden Ihnen daher bisher regelmäßig aktuelle Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Rundschreiben sowie weitere Hinweise oder Informationen per Mail/Fax und/oder postalisch zu. Wenn Sie weiterhin von uns informiert werden wollen, bedarf es keiner weiteren Kontaktaufnahme mit uns.

Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten kann durch eine formlose Mitteilung jederzeit auf folgenden Wegen widerrufen oder geändert werden:

- E-Mail: info@bauernverband-st.de
- Fax: 0391 / 73969-33
- Postalisch: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Ihre Daten werden dann umgehend gelöscht. Zudem besteht bis zur Löschung Anspruch auf Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Bei Auskunftsbegehren sollte präzisiert werden, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Anfrage bezieht.